

Statuten des Gönnervereins Feusi Bildungszentrum

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Gönnerverein Feusi Bildungszentrum besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Förderung bestehender, ehemaliger oder zukünftiger Auszubildender und Mitarbeitender.

Der Verein stellt u. a. finanzielle Mittel bereit für:

- Die Durchführung von Anlässen (Exkursionen, Lager, Ausflüge, Feiern etc.)
- Die Vergabe von Preisen für herausragende Leistungen
- Die Anschaffung von speziellen unterrichtsfördernden Hilfsmittel

Der Verein kann eigene Anlässe und Aktivitäten durchführen, sowie mit Organisationen zusammenarbeiten, die einen dem Verein dienlichen Zweck verfolgen.

Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied mit Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaften sowie Körperschaften werden.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand per Ende des Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod oder infolge Auflösung des Vereins.
2. Bei juristischen Personen und Körperschaften durch Austritt, Ausschluss oder infolge Auflösung des Vereins.

III. Organisation

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

Art. 8 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Die Einladung unter Beilage der Traktanden erfolgt mindestens 15 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Revisoren für die Dauer von 1 Jahr.
2. Festsetzung und Änderung der Statuten
3. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die Beschlussfassung erfolgt unter Vorbehalt von Art. 14 und 15 mit einfachem Mehr.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen und konstituiert sich selbst.

1. Präsident/-in
2. Vizepräsident/-in
3. Kassier/-in
4. Beisitzer/-in

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- b) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel
- d) Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Art. 10 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin zusammen mit dem Kassier / der Kassierin.

Art. 11 Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 1 Jahr ein bis zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen diesen Antrag.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 12 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Zudem kann der Verein Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Art. 13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 14 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 15 Fusion / Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 3/4 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 Steuerbefreiung

Um die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu erfüllen, dürfen lediglich die bestehenden, ehemaligen und zukünftigen Auszubildenden und Mitarbeitenden in den Genuss von Vereinsleistungen kommen und keinesfalls das Feusi Bildungszentrum.


Art. 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Vereins.

Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 12. Dezember 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 12. 12. 2012

Präsident / Präsidentin der Gründerversammlung


.....

Protokollführer / Protokollführerin der Gründerversammlung


.....